

Mitteilung des Senats vom 30. August 2016

Stellungnahme des Senats zum "38. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz"

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 30. August 2016**

**Stellungnahme des Senats zum „38. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum „38. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz“ (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2015) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 38. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

**1. Die europäische Grundrechtecharta als internetvertrauensbildende
Maßnahme in Bremen und Europa**

Am 24. Mai 2016 ist die EU-Verordnung „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzgrundverordnung – EUDSGVO) in Kraft getreten. Die Verordnung soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden schaffen. Damit soll der Grundrechtsschutz ebenso gefördert werden wie der digitale Binnenmarkt. U. a. sollen Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, die sich an „strenge“ deutsche/europäische Datenschutznormen halten müssen, gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten beseitigt werden. Künftig gelten gleiche Standards für alle Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig werden. Der Normsetzungsprozess auf EU-Ebene hat 4 Jahre gedauert. Innerhalb der Übergangsfrist von zwei Jahren müssen nun die Gesetze der Mitgliedstaaten an den neuen EU-Rechtsrahmen angepasst werden. Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene ist für alle Datenschutzvorschriften zu prüfen, inwieweit sie durch direkt geltende Normen der EUDSGVO ersetzt werden oder in angepasster Form beibehalten werden können. Ferner enthält die EUDSGVO diverse Regelungsaufträge und Spezifizierungsklauseln, die der Ausfüllung durch Bundes- und Landesgesetzgeber bedürfen. In der Freien Hansestadt Bremen ist nicht nur das Bremische Daten-

schutzgesetz betroffen, sondern eine Vielzahl von Fachgesetzen mit spezifischen Regelungen zur Datenverarbeitung. Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass der verbliebene gesetzgeberische Spielraum genutzt werden sollte, um einen hohen Grundrechtsschutz zu erhalten.

3. Behördliche und betriebliche Beauftragte für den Datenschutz

3.3 Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch die Ortsämter

Es ist beabsichtigt, den Datenschutzbeauftragten der Senatskanzlei zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Ortsämter Hemelingen, Burglesum, Vegesack, Blumenthal, Horn-Lehe, Huchting, Obervieland, Osterholz, Blockland, Borgfeld, Oberneuland, Seehausen, Strom, Mitte / Östliche Vorstadt, West, Neustadt / Woltmershausen, Schwachhausen / Vahr zu bestellen. Das Verfahren wird kurzfristig abgeschlossen.

3.4 Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren

In Bremen ist dem neu bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend der Vorgehensweise Bremerhavens neben der Zuständigkeit für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren übertragen worden. Bereits in der Stellenausschreibung im Zusammenhang mit der Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches angegeben.

4. Verwaltungsübergreifende Verfahren

4.1 BASIS.bremen – datenschutzgerechter Betrieb

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt die Entwicklung im Berichtsverlauf aus Sicht der Senatorin für Finanzen korrekt dar. Die Senatorin für Finanzen bedankt sich für die Zusammenarbeit und hofft auf ihre Fortführung. Es besteht Einigkeit, dass die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwarteten erforderlichen Schritte zur Analyse in den Dienststellen durchgeführt werden können. Dabei leistet die Senatorin für Finanzen mit der Beauftragung von Dataport zur Erstellung konzeptioneller Grundlagen bereits umfangreiche Unterstützung. Ein „Sicherheits“-SLA mit Dataport soll diese Unterstützung weiter verbessern. Mittlerweile liegen für wesentliche Infrastrukturkomponenten wie Active Directory, gemeinsame Mail-Cloud, Rechenzentrum bereits umfangreiche Dokumentationen vor. Dadurch ist gegenüber dem früheren Stand der Technik und auch in der Dokumentation eine Qualität in der Datensicherheit erreicht worden, die in der bremischen Verwaltung bislang nicht gegeben war. Die verantwortlichen Stellen kön-

nen darauf vertrauen, dass diese an zentraler Stelle für sie bereitgestellten Informationen von Dataport regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden. Dies soll nun auch noch für die verbleibenden BASIS.bremen-Teilbereiche erfolgen (z. B. die Softwareverteilung und die File-Services). Noch ausgenommen ist der Bereich des Datennetzes. Hier ist die Freie Hansestadt Bremen ohnehin gehalten, die Grundschutzfähigkeit zentraler Bereiche wegen des Anschlusses an das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder (Art 91c Grundgesetz) ab 2018 zu belegen. Diese Arbeiten sind entsprechend zu synchronisieren.

Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass die Herstellung von Informationssicherheit und technischem Datenschutz nicht ausschließlich eine Aufgabe des Dienstleisters Dataport ist. Wesentliche Anteile (Schutzbedarfsfeststellung, Zutritts- und Zugangssicherheit eigener Liegenschaften, Personal) sind weiterhin in der Verantwortung bremischer Einrichtungen. Sie weist weiter darauf hin, dass die von der Landesbeauftragten für Datenschutz gestellte Forderung, wonach unabhängig vom Abschluss einer Sicherheitsdienstleistungsvereinbarung die Verpflichtung Dataports als Auftragnehmerin die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Auftragskontrolle (§ 9 Bremisches Datenschutzgesetz) zu gewährleisten hat, bereits jetzt gegeben ist. Der Abschluss eines SSLA erweitert lediglich die Möglichkeit, diesen Prozess für die verantwortlichen Stellen noch transparenter vorzunehmen und bestimmte Maßnahmen verbindlich zu vereinbaren. Dies ist jedoch nicht zwingend für die Gewährleistung der Auftragskontrolle.

Die Forderung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die bisher pilotierte Verschlüsselungslösung in allen Phasen der Implementation dem Schutzbedarf „hoch“ genügen soll, ist zwar inhaltlich nachvollziehbar. In der Sache ist aber immer abzuwägen, inwieweit dieses Anliegen der technischen Umsetzung im Betrieb entgegensteht, zumal hier die Schutzziele „Verfügbarkeit“ und „Vertraulichkeit“ gegeneinander wirken. Die Formulierung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Verschlüsselungslösung wäre „wesentlicher Baustein zur Gewährleistung eines der Schutzstufe „hoch“ entsprechenden Sicherheitsstandards“, kann so interpretiert werden, dass ein gemäß BSI Grundschutz als „hoch“ definierter Schutzbedarf in Bezug auf die Vertraulichkeit auch durch Ergänzung bzw. ausschließlich durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann. Dieses muss der Bewertung durch die verantwortlichen Stellen vorbehalten bleiben.

4.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit im IT-Bereich

Die Konstellation des „Länderübergreifenden Active Directory (AD)“ für gemeinsame Verfahren ist nicht so realisiert, wie es die Darstellung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschreibt. Vor allem hat das gemeinsame AD keine Personenkonten aus der Freien Hansestadt Bremen. Es handelt sich auch nicht um deaktivierte Konten von Nutzerinnen und Nutzern aus der Freien Hansestadt Bremen. Es ist lediglich eine Vertrauensstellung, in der die Nutzerinnen und Nutzer aus der Freien Hansestadt Bremen für Objekte im gemeinsamen Verzeichnisdienst berechtigt werden können.

Geprüft wird, ob langfristig auch ein gemeinsamer Verzeichnisdienst in einer Domäne mit Personenkonten der Trägerländer eingeführt wird. Dieser würde dann tatsächlich Personenkonten der Freien Hansestadt Bremen enthalten. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Trägerländer prüft die Voraussetzungen. Dazu können möglicherweise auch rechtliche Anpassungen gehören.

Die gegebenenfalls offenen Informationsbedarfe der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sollten nach Auffassung der Senatorin für Finanzen auch durch die Intensivierung der bereits zwischen den Landesdatenschutzbeauftragten der Dataport-Trägerländer bestehenden Konsultationen gedeckt werden.

Eine ähnliche Vorgehensweise empfiehlt die Senatorin für Finanzen bei der gemeinsamen Dataport-Mail-Cloud.

In der Mail-Cloud CCMS ist die Mandantentrennung gemäß der Orientierungshilfe der Datenschütze derzeit umgesetzt. Daher stellt sich auch hier nicht die Frage nach der Rechtsgrundlage gemeinsam betriebener Verfahren.

Dazu einige Hinweise:

Die Nutzerkonten bleiben im Landes-AD.

Alle relevanten Policies können daher im Landes-AD der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt werden. Der Zugriff findet über das Landes-AD statt. Dataport betreibt lediglich eine Kopplungsinfrastruktur für seine Trägerländer, in der für diese Nutzer die Kommunikation abgelegt wird.

Der Betrieb dieser Betriebs-Infrastruktur für mehrere Trägerländer durch Dataport hat im gemeinsamen Staatsvertrag zu Dataport seine Rechtsgrundlage. Es handelt sich nicht um ein Fachverfahren, sondern um eine technische Infrastruktur. Eine zusätzliche Rechtsgrundlage für ein länderübergreifendes Verfahren ist daher nicht notwendig. Inwieweit eine weitere Zusammenarbeit der Mandanten untereinander diesen Rahmen verlassen würde, wird zu gegebener Zeit geprüft. Die Öffnung für Terminkalender und Kontakte für andere Trägerländer sind derzeit nicht aktiviert. Eine Vereinbarung mit den jeweils anderen Trägerländern und eine schriftliche Beauftragung an Dataport wären notwendige Voraussetzung. Zumindest die Zusammenarbeit bremischer Stellen mit Dataport (zurzeit im Mandant Freie und Hansestadt Hamburg) könnte erheblich von diesen Möglichkeiten der Zusammenarbeit profitieren.

Vorgesehen wären die Adressbuchfreigabe des globalen Adressbuchs und optional dazu die Kalenderfreigabe, d. h. Mandant 1 gibt Mandant 2 seine Kalenderinformationen als Grundeinstellung frei.

Die Senatorin für Finanzen wird vorher entsprechend informieren, so dass die Nutzerinnen und Nutzer sich über die Möglichkeiten und Risiken im Klaren sind, diese Grundeinstellung an ihre Bedürfnisse anzupassen. Dies geht wie bisher auch (d. h. es ist auch überhaupt keine Freigabe möglich).

Die Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass das Bremische Datenschutzgesetz erfordere, dass „verantwortliche“ Stellen unterhalb des Mandanten Freie Hansestadt Bremen eine eigenständige Konfigurationsvorgabe für das Mail-System vorgeben können müssen, teilt die Senatorin für Finanzen nicht. Diese Möglichkeit war auch im bisherigen System nicht vorgesehen. Dies wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beanstandet.

Dem Datenschutz und der IT-Sicherheit ist durch Transparenz der Kommunikation und durch einheitliche und standardisierte Vorgaben für das System mehr gedient.

4.3 SAP-Verfahren in Bremen

Die Fachliche Leitstelle SAP der Senatorin für Finanzen befindet sich seit Ende 2015 in einer Umorganisationsphase, die auch Personalfluktuations zur Folge hat. Die Arbeiten an den Themen SAP-Berechtigungswesen, Echtdaten im SAP-Testsystem, SAP-Ticketmanagement, SAP-Dokumentationslage können daher erst nach Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich ab September 2016 wieder aufgenommen werden.

5. Inneres

5.2 Einsatz der BodyCam bei der Polizei Bremen

Die Polizei Bremen wird ein Pilotprojekt zum Einsatz einer sogenannten BodyCam, also einer tragbaren Kamera durchführen. Zielrichtung des Pilotprojekts ist, ob sich eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter durch eine mobile Form der Bildaufzeichnung erzielen lässt. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung auch dem Schutz der Beamtinnen und Beamten dienen und im Falle von Straftaten die spätere Beweisführung erleichtern. Eine Umsetzung für den Praxisbetrieb ist bisher nicht entschieden. Für den Einsatz wird eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes für erforderlich erachtet, um eine eindeutige rechtliche Grundlage zum Einsatz dieser Technologie zu schaffen. Dabei werden die von der Landesbeauftragten für Datenschutz vorgebrachten Erwägungen berücksichtigt.

5.3 Prüfung der Antiterrordatei

Die Prüfung der Antiterrordatei durch die Landesbeauftragte für Datenschutz ergab hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die Polizei Bremen keine rechtlichen Beanstandungen. Die Kritik bezüglich einer Verbesserung der Protokollierung, insbesondere der Erkennbarkeit von Veränderungen in den Protokollen, muss auf Bundesebene ausgewertet werden.

5.4 Prüfung der Falldatei Rauschgift

Die Kritik der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bezieht sich im Wesentlichen auf eine fehlende Transparenz bei der erforderlichen Prognose

seentscheidung sowie auf die Beachtung der Fristen für eine Aussonderung der Fälle. Prognoseentscheidungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat werden auf Ebene der Sachbearbeiter getroffen. Das Ergebnis dieses Prozesses wird lediglich durch die weitere Steuerung der Vorgänge dargestellt. Eine schriftliche Dokumentation über die Erstellung der Prognose sieht das BKA-Gesetz nicht vor. Gleichwohl wird zurzeit geprüft, ob die Dokumentation der Entscheidungen verbessert werden kann. Zur Optimierung der Überwachung von Löschfristen sind gegebenenfalls organisatorische Anpassungen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird durch die Polizei Bremen gegenwärtig ein Konzept erarbeitet, welches sodann mit der Landesbeauftragten für Datenschutz erörtert werden soll.

5.5 facebook-"Fanseiten" der Polizeien

Die umfassend kritische Bewertung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz bezüglich sogenannter Fanseiten des sozialen Netzwerkes Facebook durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird vom Senator für Inneres nicht geteilt. Einvernehmen besteht in der Bewertung, dass die Polizeibehörden Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz (TMG) sind. Dabei ist zutreffend, dass sich aus den § 13 Abs. 1 TMG und § 15 Abs. 3 TMG datenschutzrechtliche Verpflichtungen für einen Diensteanbieter ergeben, sofern personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer erhoben, verwendet oder verarbeitet werden. Eine Mitverantwortlichkeit der Polizeibehörden für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer von Fanseiten besteht jedoch nicht. Die Polizeibehörden sind nicht verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach ist verantwortliche Stelle jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch einen anderen im Auftrag vornehmen lässt. Die Nutzerin oder der Nutzer der Fanseite der Polizei bei Facebook ruft unmittelbar eine Facebook-Seite auf, sodass die personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers direkt zu Facebook gelangen. Eine datenschutzrechtliche Verantwortung der Polizei besteht insoweit nicht. Der Senat hält an seiner Entscheidung zur Nutzung sozialer Netzwerke fest. Dies ist insbesondere zur Erfüllung des öffentlichen Informationsauftrages auch erforderlich. Die Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz zu diesem Problemkreis wurde vom Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betreiben der Fanseite auf Facebook sind vom Informationswillen der Polizeibehörden und der teilweise bestehenden Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie Medien motiviert. Die Polizeibehörden berücksichtigen bei diesen Aktivitäten (insbesondere bei Veröffentlichungen) ausnahmslos das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das für die Auswahl und die Ausprägung der Veröffentlichungen bestimmend ist. Von der Veröffentlichung personenbezogener Daten sehen die Polizeibehörden aus diesem Grunde ab. Dies gilt auch für den Bereich der Öffentlichkeitsfahndungen. Hier werden alle Maßnahmen ausschließlich über eine Verlinkung zur Internetpräsenz der jeweiligen Polizeibehörde durchgeführt. Die Öffentlichkeitsfahndung unterliegt gemäß der Strafprozessordnung grundsätzlich dem Richtervorbehalt. Der Betrieb einer Fanseite sowie die Verlinkung auf dieser Fanseite

verändern das Recht nicht. Für die Veröffentlichung von Öffentlichkeitsfahndungen werden hierzu Abstimmungsgespräche mit der Staatsanwaltschaft geführt. Dabei wird für dieses Ziel eines bestmöglichen Schutzes personenbezogener Daten vor missbräuchlicher Verwendung bewusst in Kauf genommen, dass das durch Verlinkung bedingte Verlassen der Plattform Facebook für Fahndungen einen Stilbruch für die User von Facebook und Fans der Fanseiten der Polizeibehörden darstellt. Da Stilbrüche für die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig unattraktiv sind, ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Nutzerinnen und Nutzer für die Öffentlichkeitsfahndung erreicht wird. Die Grundkonzeption (Strategie) sowie das weiterführende Konzept (Umsetzungskonzept) zur Nutzung von Facebook beschreiben grundsätzliche einzuleitende technisch-organisatorische Notwendigkeiten für das Betreiben einer Fanseite. Hierzu zählen insbesondere das Monitoring und die Überwachung der jeweiligen Fanseite sowie die Schulung der Anwenderinnen und Anwender. Den datenschutzrechtlichen Bedenken wird durch die Darstellung der Datenschutzbestimmungen und dem Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Erklärungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Facebook bereits auf der Startseite Rechnung getragen. Hierzu wurde eigens ein sogenannter Page-tab programmiert, durch welchen diese Inhalte ausführlich dargestellt und gut sichtbar auf der Fanseite platziert werden.

5.7 Datenweitergabe an die Tochter durch die Kfz-Zulassungsstelle

Der dargestellte Sachverhalt ist zutreffend. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtamtes wurden infolge dieses Anlasses über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Behördenleitung aufgeklärt.

5.10 Behördlicher Datenschutzbeauftragter und Verfahren im Stadtamt

Der Senator für Inneres bereitet derzeit zur weiteren Qualitätsverbesserung des behördlichen Datenschutzes die Zentralisierung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten für seinen gesamten Geschäftsbereich vor. Die oder der dann zu bestimmende behördliche Datenschutzbeauftragte wird die Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Einer der Schwerpunkte dabei wird die Begleitung der Erarbeitung von Datenschutzkonzepten im Stadtamt sein. Das Stadtamt wird mit Unterstützung einer IT-Beratung die zeitliche Umsetzung konkretisieren.

5.12 Namensverwechslung beim Stadtamt

Der Senat wird prüfen, ob in das Bremische Datenschutzgesetz eine Vorschrift aufzunehmen ist, wonach in Fällen einer Namensverwechslung durch öffentliche Stellen eine Unterrichtung der oder des Betroffenen über die Weitergabe personenbezogener Daten zu erfolgen hat.

6. Justiz

6.2 IT-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Zu der im Bericht angesprochenen Prüfung, ob im staatsanwaltlichen Informationssystem „web.sta“ eine Protokollierung lesender Zugriffe umgesetzt werden kann, hat der Anwenderkreis web.sta, das Entscheidergremium der an web.sta teilnehmenden Länder, über eine entsprechende Erweiterung des Fachverfahrens bisher nicht entschieden. Die im Bericht erwähnte Erarbeitung einer Verfahrensbeschreibung für web.sta ist noch nicht abgeschlossen. Die anschließende Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorgesehen.

7. Gesundheit

7.1 Austausch sensibler Gesundheitsdaten zwischen Ärztin, Krankenkasse und kassenärztlicher Vereinigung

Hinsichtlich des Austausches der Gesundheitsdaten ist – wie dem Bericht zu entnehmen ist - den datenschutzrechtlichen Anforderungen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Rechnung getragen worden.

7.4 Änderung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes

Die Anmerkungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Entwurf krankenhaushausdatenschutzrechtlicher Vorschriften sind seitens der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis genommen worden und werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu gegebener Zeit hinreichend Berücksichtigung finden.

8. Soziales

8.1 Datenbank Haaranalysen im Amt für Soziale Dienste

Für die bisher im Kinder- und Jugendnotdienst genutzte Datenbank Haaranalysen wurde seinerzeit leider keine Dokumentation erstellt. Die vorhandene Version hat sich als nicht hinreichend nutzbar herausgestellt. Daher soll die Datenbank grundsätzlich überarbeitet werden, um dadurch für die erforderliche Dokumentation zu sorgen. Aufgrund Personalmangels konnte eine qualifizierte Neukonzeptionierung einschließlich einer Auftragsvergabe noch nicht erfolgen. Das neue Datenbankverfahren mit Systemdokumentation und Datenschutzkonzept soll unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entwickelt werden. Das bisherige Verfahren wird dadurch ersetzt.

8.2 Bremerhavener Modell

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats Bremerhaven hat der Landesbeauftragten für Datenschutz alle Konzepte und Beschlüsse für das Modellprojekt „Perspektiven für Familien in Bremerhaven – Bremerhavener Modell“ vorgelegt. Diesen Konzepten kann die Zielrichtung des Projektes und die geplante konkrete Zusammenarbeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie des Job-Centers entnommen werden. Den datenschutzrechtlichen Anforderungen wird insbesondere dadurch entsprochen, dass es keine gemeinsame Datenhaltung gibt und auch keine

Daten elektronisch ausgetauscht werden. Besondere Datenschutzkonzepte (Darstellung der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Sozialdaten sowie eine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen) für dieses Projekt sind daher nicht erforderlich; es gelten die generellen Anforderungen im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Datenschutzrechtliche Voraussetzung für eine Teilnahme an diesem Projekt ist die individuelle Einverständniserklärung. Das derzeit verwendete Formular wurde den Anforderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz weitestgehend angepasst. Es handelt sich um ein Modellprojekt. Wesensmerkmal eines Modellprojektes ist, dass es zwar eine besondere Zielvorstellung gibt, die Wege dorthin aber nicht in jedem Einzelfall konzeptionell vorbestimmt sind und daher auch nicht Gegenstand eines Konzeptes sein können. Die zur Abrechnung des EU-Projektes erforderlichen Daten werden nur in anonymisierter Form an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen weitergeleitet. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen vertritt daher die Auffassung, dass die Anforderungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im notwendigen Umfang umgesetzt wurden.

8.3 Fachverfahren OK.JUG des Amtes für Soziale Dienste

Die datenschutzrechtliche Kritik der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2015 extern gutachterlich bewertet. Es wurden dabei die angemerkten Kritikpunkte geprüft und festgestellt, dass eine Änderung der jetzigen Rechte erforderlich ist. Seitens des Ressorts Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde jedoch festgestellt, dass diese Änderungen den Dienstbetrieb zum Erliegen bringen würden, insoweit wurde davon Abstand genommen. Da der Support für das eingesetzte Verfahren eingestellt wurde und das Ressort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine Ausschreibung für ein Nachfolgeverfahren vorbereitet, wurde dieses Vorgehen als vertretbar gewertet. Bei der Ausschreibung für das Nachfolgeprodukt werden die datenschutzrechtlichen Forderungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu Rechten und Rollen berücksichtigt.

9. Bildung, Wissenschaft und Kultur

9.2 Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten

Die Änderung bezüglich der Klassenlisten wurde von den Fraktionen der SPD und der Grünen mit Änderungsantrag vom 17. März 2015 erst zu einem späten Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens in der Befassung der Bürgerschaft mit dem Änderungsentwurf des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes eingebracht. Das formale Beteiligungsverfahren (u.a. Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) im Rahmen der Befassung der Deputation für Bildung war bereits vorher abgeschlossen. Demzufolge bestand zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit der Stellungnahme mehr durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und sie wurde lediglich zu diesem Punkt nicht erneut beteiligt. Eine Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei

einem Änderungsantrag im Gesetzgebungsverfahren aus der Bürgerschaft selbst nicht vorgesehen. Mit der vollzogenen Gesetzesänderung wird nunmehr klargestellt, dass die Stammdaten wie Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse innerhalb einer Klasse in der Primarstufe und der Sekundarstufe I ohne Einwilligung der Betroffenen als Klassenliste erstellt und weitergeben werden dürfen.

Dadurch soll im Wesentlichen eine Auseinandersetzung im Einzelfall vermieden werden, ob und wie die Erziehungsberechtigten vor der Aushändigung der Liste ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erklären müssten. Das Aushändigen von Klassenlisten dient zum einen der Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten, da eine Meinungsbildung im Elternkreis einen Austausch voraussetzt. Zum anderen dienen solche Listen aber auch der sozialen Kontaktaufnahme von Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich und der Entstehung eines Beziehungsgeflechtes innerhalb der Klasse. Die Bedenken und Anregungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden von der Senatorin für Kinder und Bildung geprüft und der Entwurf der Verfügung für den Umgang mit den Schulen befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren.

9.3 Weitergabe anvertrauter Schülerdaten an andere Schüler

Der Fall war der Senatorin für Kinder und Bildung nicht bekannt. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird allerdings den Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Anlass nehmen, das Thema auf den folgenden Schulleiterdienstbesprechungen prominent zu thematisieren und auf die notwendige Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes beim Umgang mit personenbezogenen Schülerdaten anhand des vorliegenden Berichtes hinweisen.

9.4 E-Mail an alle Eltern mit Angaben über einzelne Schülerinnen und Schüler

Der Fall war der Senatorin für Kinder und Bildung nicht bekannt. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird wiederum den Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Anlass nehmen, das Thema auf den folgenden Schulleiterdienstbesprechungen prominent zu thematisieren und auf den notwendigen Verzicht auf personenbezogene Daten einzelner Schülerinnen und Schüler in unverschlüsselten E-Mails hinweisen.

17. Die Entschließungen der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2015

17.3 Verschlüsselung ohne Einschränkungen ermöglichen

Die Senatorin für Finanzen teilt das Anliegen der zugrundeliegenden Entschließung, Kommunikation vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Hier ist insofern auf bereits bestehende Stellungnahmen (vgl. 37. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit) zu verweisen.

In Bezug auf die Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen gilt derzeit Folgendes:

Die Senatorin für Finanzen sieht dieses Anliegen in den derzeit laufenden Aktivitäten zur Erhöhung der Informationssicherheit, die auch die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz beinhalten, angemessen berücksichtigt. Die in der Entschließung implizierte Gleichsetzung von Verschlüsselung und Zugriffsschutz teilt die Senatorin für Finanzen nicht. Gleichwohl fördert die Senatorin für Finanzen den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien in der Verwaltung, wenn dieses zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff notwendig ist. Die Senatorin für Finanzen weist daraufhin, dass in der Freien Hansestadt Bremen die hierzu notwendigen Technologien sogar entwickelt worden sind und ständig weiterentwickelt werden (von der Governikus KG). Die bremische Verwaltung, wie auch der Bund und 15 der 16 Länder haben einen Rahmenvertrag mit umfangreichen Nutzungsmöglichkeiten aktueller Verschlüsselungstechnologien mit der Fa. Governikus abgeschlossen. Diese Software ist auch eine Anwendung des IT-Planungsrats. Sie wird regelmäßig an die Anforderungen in Bezug auf sichere Algorithmen angepasst.

In der Freien Hansestadt Bremen werden Komponenten zum verschlüsselten Transport aus diesem Portfolio zumindest an allen BASIS-Arbeitsplätzen (vgl. Nr. 4.1) den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt.

Die Senatorin für Finanzen würde sich über eine Unterstützung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit freuen, wenn dieses Potenzial genutzt und zumindest in den entsprechenden Gremien bekannt gemacht würde. Sollten dafür seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Informationshindernisse im Weg stehen, ist die Senatorin für Finanzen gerne bereit, hier entsprechend Abhilfe zu leisten.

17.11 Cloud-unterstützte Betriebssysteme bergen Datenschutzrisiken

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Cloud-Computing für den Verwaltungsbereich werden zurzeit im Rahmen der Kooperation der Trägerländer mit Dataport geprüft. Für die Freie Hansestadt Bremen ist eine entsprechende Arbeitsgruppe einberufen worden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wirkt in diesem Rahmen mit. Rein technisch ist noch anzumerken, dass der u. U. von dem Bericht ebenfalls möglicherweise gemeinte Einsatz des Betriebssystems „Windows 10“ nicht in diesem Zusammenhang, sondern mit der allgemeinen Fortschreibung der Softwarelandschaft in der Freien Hansestadt Bremen derzeit geprüft wird. Es handelt sich hier um ein Betriebssystem, das mit seinen Standardeinstellungen zahlreiche Benutzerschlritte an Microsoft meldet und auch in den kommerziellen Versionen über das Internet kontinuierlich aktualisiert wird. Es zeichnet sich ab, dass dieses Betriebssystem zumindest in Teilbereichen die Version Windows 7 bzw. Windows 8 - letzteres insbesondere bei Mobilgeräten – ablösen wird. Die Anpassung von Windows-10-Einstellungen an die Anforderungen der Verwaltung wird bei Dataport im Rahmen eines Projekts vorgenommen. Damit ist automatisch gewährleistet, dass an BASIS-Arbeitsplätzen anforderungsgerecht Daten verarbeitet werden können. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass in anderen Bereichen der bremischen

Verwaltung diese Anpassung gegebenenfalls selbständig vorgenommen werden muss.